

-- Allgemeine Instandhaltungs- und Fernwartungsbedingungen

Stand 04/2022 - nur für den unternehmerischen Geschäftsverkehr -

I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Instandhaltungs- und Fernwartungsbedingungen (im Weiteren: Instandhaltungsbedingungen) gelten für alle zwischen der Dachdecker-Einkauf Ost eG (im Weiteren: Dachdecker-Einkauf) und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge über Montage, Reparatur, Wartung und Instandhaltung sowie Fernwartung bzw. -diagnose (im Weiteren: Arbeiten) soweit der Auftraggeber Unternehmer i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB ist.
- 1.2. Dabei gelten die ergänzenden Bestimmungen in Abschnitt II. für von Dachdecker-Einkauf mithilfe von Fernkommunikationsmitteln erbrachte Arbeiten und Diagnosen.
- 1.3. Diese Instandhaltungsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Verträge, ohne dass Dachdecker-Einkauf in jedem Einzelfall wieder darauf hinweisen muss. Die Instandhaltungsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Dachdecker-Einkauf ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Dachdecker-Einkauf in Kenntnis der entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers eine Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.

2. Angebot, Vertragsschluss

- 2.1. Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot dar, das Dachdecker-Einkauf innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen kann. Vorher abgegebene Angebote durch die Dachdecker-Einkauf sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.2. Die in Angeboten, Katalogen, auf Datenträgern, in elektronischen Medien, und sonstigen Werbeausendungen enthaltenen Angaben, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- oder Maßangaben bzw. sonstigen technischen Daten sowie in Bezug genommenen E-, DIN-Normen oder -Daten stellen - sofern nicht ausdrücklich als solche bezeichnet - keine Garantien, sondern lediglich Beschaffenheitsangaben dar. Bis zum Zustandekommen des Vertrages können diese jederzeit berichtigt werden - es sei denn, es handelt sich um Angaben, die in einem Angebot der Dachdecker-Einkauf bereits als verbindlich bezeichnet sind. Dachdecker-Einkauf behält sich sämtliche Urheber- und Eigentumsrechte an Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern und Kostenvoranschlägen vor. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Dachdecker-Einkauf weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt oder sonst Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen der Dachdecker-Einkauf sind Unterlagen und Datenträger ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.
- 2.3. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind Mitarbeiter der Dachdecker-Einkauf nicht berechtigt, von diesen Instandhaltungsbedingungen abweichende mündliche Abreden zu treffen. Dies gilt insbesondere für die Übernahme von Garantien.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Inhalt und Umfang der von Dachdecker-Einkauf geschuldeten vertraglichen Leistung bestimmt sich nach der dem Auftraggeber zugesandten Auftragsbestätigung.
- 3.2. Nebenabreden und Änderungen des Leistungsinhalts bzw. -umfangs bedürften der schriftlichen Bestätigung der Dachdecker-Einkauf.

4. Kostenvoranschlag

- 4.1. Soweit möglich, wird Dachdecker-Einkauf beim Vertragsschluss die voraussichtliche Höhe der Vergütung angeben. Ist es Dachdecker-Einkauf nicht möglich, die Vergütungshöhe im Voraus zu bestimmen, kann der Auftraggeber eine Kostengrenze setzen. Kann Dachdecker-Einkauf die Arbeiten zu den vom Auftraggeber angegebenen Kosten nicht durchführen oder wird während der Leistungserbringung die Ausführung von zusätzlichen Arbeiten notwendig, so hat Dachdecker-Einkauf das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn die Kostengrenze um mehr als 10 % überschritten werden.
- 4.2. Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn Dachdecker-Einkauf diese schriftlich abgibt und als verbindlich bezeichnet.
- 4.3. Wünscht der Auftraggeber die Erstellung eines verbindlichen Kostenvoranschlags, hat er eine entsprechende ausdrückliche Anfrage schriftlich an Dachdecker-Einkauf zu richten. Der verbindliche Kostenvoranschlag ist vom Auftraggeber zu vergüten. Dies gilt nicht, soweit die Dachdecker-Einkauf die für die Erstellung des Kostenvoranschlags erbrachten Aufwendungen bei der Durchführung der Arbeiten verwerten kann.

5. Vergütung

- 5.1. Die Vergütung bestimmt sich nach der von Dachdecker-Einkauf dem Auftraggeber übersandte Auftragsbestätigung bzw. - sofern vorhanden - dem verbindlichen Kostenvoranschlag der Dachdecker-Einkauf. Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zur Vergütung berechnet.
- 5.2. In der Auftragsbestätigung/im Kostenvoranschlag als maßgeblich bezeichneter Einzelpreis bedeutet, dass die Abrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgeführten Mengen und Massen erfolgt. Die Abrechnung von Arbeitsleistungen richtet sich nach Ziff. 6., soweit nicht anders vereinbart. Elektroarbeiten sind nicht im Leistungsumfang enthalten, sofern sie nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind.
- 5.3. Kann Dachdecker-Einkauf die in Auftrag gegebenen Arbeiten aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht durchführen, insbesondere, weil
 - a) der Auftraggeber Dachdecker-Einkauf oder einem von ihr beauftragten Dritten den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht gewährt,
 - b) der beanstandete Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann,
 - c) Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,ist der Auftraggeber verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen der Dachdecker-Einkauf zu vergüten.
- 5.4. Soweit Dachdecker-Einkauf auf Wunsch des Auftraggebers Arbeiten erbringt, die über den Umfang der Auftragsbestätigung hinausgehen und vorher darauf hinweist, ist Dachdecker-Einkauf in Ermangelung einer konkreten Vergütungsabrede berechtigt, die für diese zusätzlichen Arbeiten übliche Vergütung zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die übliche Vergütung niedriger ist als von Dachdecker-Einkauf angesetzt.
- 5.5. ist der Auftraggeber verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen der Dachdecker-Einkauf zu vergüten.
- 5.5. Für die jeweiligen Arbeiten erforderliche Kleinmaterialien wie z. B. Öle, Schmierstoffe etc., werden, soweit diese nicht bereits von der Auftragsbestätigung erfasst sind oder vom Auftraggeber gestellt wurden, zusätzlich berechnet.

6. Abrechnungen von Arbeitsleistungen, Reisekosten

- 6.1. Soweit nicht anders vereinbart, gilt für normale Arbeitsleistungen innerhalb der regulären Arbeitszeit der vereinbarte Stundensatz. Reguläre Arbeitszeiten der Dachdecker-Einkauf sind in den Monaten [März bis einschließlich November (Sommerarbeitszeiten) Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr; in den Monaten Dezember bis einschließlich Februar (Winterarbeitszeiten) Montag bis Donnerstag von 07:30 – 16:30 Uhr sowie Freitag: 07:30 – 14:30 Uhr.
- 6.2. Als Arbeitszeit gelten auch Vorbereitungs-, Wartezeiten und Zeiten für Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinaus erbracht werden.
- 6.3. Reisezeiten werden separat verrechnet.
- 6.4. Der Auftraggeber erstattet Nebenkosten, z. B. für notwendige Reisen. Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise von den Betriebsstätten der Dachdecker-Einkauf oder - soweit nicht teurer - von der jeweiligen Wohnung des Mitarbeiters aus in Rechnung gestellt.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Vergütung fällig und innerhalb von 30 Tagen ab Abnahme der Arbeiten und Rechnungseingang ohne Abzug zu zahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der Dachdecker-Einkauf.
- 7.2. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Dachdecker-Einkauf behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor.

8. Mitwirkung, technische Hilfeleistung des Auftraggebers

- 8.1. Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort für die Arbeiten notwendigen Maßnahmen auf eigene Kosten zu treffen. Der Auftraggeber hat ferner Einsatzleiter der Dachdecker-Einkauf über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Personal von Bedeutung sind. Sind Schneid-, Flex-, Schweiß-, und/oder Lötarbeiten und dergleichen vorgesehen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, Dachdecker-Einkauf vor Beginn der Arbeiten auf etwaige mit den Arbeiten verbundene, dem Auftraggeber bekannte Gefahren (z. B. Feuergefährlichkeit in Räumen, Lagerung wertvoller Güter in angrenzenden Räumen, feuergefährdete Bau- und sonstige Materialien, Gefahr für Leib und Leben von Personen, usw.) hinzuweisen. Sollte es zu Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften seitens des Personals der Dachdecker-Einkauf kommen, ist der Auftraggeber verpflichtet, Dachdecker-Einkauf unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 8.2. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht hat der Auftraggeber der Dachdecker-Einkauf folgende technische Hilfeleistungen kostenlos zu erbringen:
 - a) Bereitstellung, falls für den Einsatz notwendig, geeigneter Fach- bzw. Hilfskräfte, die den Anweisungen des Einsatzleiters der Dachdecker-Einkauf Folge leisten. Dachdecker-Einkauf übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Einsatzleiters der Dachdecker-Einkauf entstanden, gelten die Bestimmungen der Ziff. 13. und 14. entsprechend;
 - b) Vornahme aller notwendigen Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten, insbesondere auch Demontage und die Schlosserarbeiten, sowie die Beschaffung notwendiger Baustoffe;
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge wie z. B. Hebezeuge, Gerüste usw. und der erforderlichen Bedarfsgegenstände bzw. -stoffe, wie z. B. Schmiermittel, Unterlagen usw.;
 - d) Bereitstellung von Strom (230V und 400V), Heizung, Wasser, Beleuchtung, Feuerlöcher usw., einschließlich aller erforderlichen Anschlüsse bis zum Einsatzort;
 - e) Unterbringung des Personals in geeigneten, diebstahrsicheren Arbeits- bzw. Aufenthaltsräumen (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Personal, sowie Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des vom Personal mitgebrachten Werkzeuges;
 - f) Schutz der Einsatzstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigung der Einsatzstelle.

- 8.3. Diese technischen Hilfeleistungen des Auftraggebers müssen gewährleisten, dass die Arbeiten unverzüglich nach Ankunft des Personals der Dachdecker-Einkauf begonnen und ohne jede Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden können. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen für die Durchführung der Arbeiten notwendig sind, sind diese vom Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Verletzung dieser Pflichten ist Dachdecker-Einkauf berechtigt, die Arbeiten nach vorheriger Ankündigung abzubrechen und den dadurch entstandenen Schaden geltend zu machen. Im Übrigen bleiben gesetzlichen Rechte und Ansprüche der Dachdecker-Einkauf unberührt.
- 8.4. Hat der Auftraggeber zur Durchführung der Arbeiten Teile beizustellen, so sind sie frei Produktionsstätte mit der vereinbarten, andernfalls mit einer angemessenen Mehrmenge für etwaigen Ausschuss rechtzeitig, unentgeltlich und mangelfrei anzuliefern. Geschieht dies nicht, so gehen hierdurch verursachte Kosten und sonstige Folgen zu Lasten des Auftraggebers.
- 9. Leistungsfristen**
- 9.1. Die Vereinbarung einer verbindlichen Ausführungsfrist hat zumindest in Textform zu erfolgen (E-Mail oder Fax ausreichend) und setzt voraus, dass Dachdecker-Einkauf den Umfang der vereinbarten Arbeiten genau festgestellt hat.
- 9.2. Voraussetzung für die Einhaltung der verbindlich vereinbarten Ausführungsfristen ist, dass der Auftraggeber die in Ziff. 8. aufgeführten Rahmenbedingungen gewährleistet.
- 9.3. Bei notwendigen zusätzlichen Arbeiten oder später erteilten Erweiterungsaufträgen verlängert sich die vereinbarte Ausführungsfrist entsprechend.
- 10. Transport, Gefährübergang und Versicherung**
- 10.1. Soweit nicht anders vereinbart, führt Dachdecker-Einkauf die Arbeiten an der in der Auftragsbestätigung angegebenen Betriebsstätte durch. Zur Durchführung der Arbeiten ist der Auftraggeber verpflichtet, den Instandsetzungs-/Reparaturgegenstand an die in der Auftragsbestätigung angegebene Betriebsstätte auf seine Kosten und Gefahr zu liefern und nach Fertigstellung der Arbeiten wieder abzuholen.
- 10.2. Auf Verlangen des Auftraggebers übernimmt Dachdecker-Einkauf den An- und Abtransport des Instandsetzungs-/Reparaturgegenstandes an die in der Auftragsbestätigung angegebene Betriebsstätte auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
- 10.3. Übernimmt Dachdecker-Einkauf auf Verlangen des Auftraggebers den An- bzw. Abtransport/Versand des Instandsetzungs-/Reparaturgegenstandes, geht die die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Instandsetzungs-/Reparaturgegenstandes spätestens mit der Übergabe des Instandsetzungs-/Reparaturgegenstandes (maßgeblich ist der Beginn des Verladevorgangs) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung des Transports/Versandes bestimmten Person oder Anstalt auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch, wenn Dachdecker-Einkauf die Frachtkosten trägt und / oder den Transport/Versand selbst durchführt.
- 10.4. Verzögert sich der Transport/Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, den Dachdecker-Einkauf nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem Dachdecker-Einkauf die Transport-/Versandbereitschaft des Instandsetzungs-/Reparaturgegenstandes dem Auftraggeber angezeigt hat.
- 10.5. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers, versichert Dachdecker-Einkauf den Transport/Versand des Instandsetzungs-/Reparaturgegenstandes gegen die versicherbaren Transport-/Versandgefahren, z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer etc.
- 10.6. Soweit nicht anders vereinbart, ist Dachdecker-Einkauf nicht verpflichtet, den Instandhaltungs-/Reparaturgegenstand während der Durchführung der Arbeiten in ihrer Betriebsstätte zu versichern.
- 11. Abnahme**
- 11.1. Die vertragsgemäß erbrachten Arbeiten sind nach Fertigstellung innerhalb von einer Woche ab der Anzeige ihrer Fertigstellung vom Auftraggeber abzunehmen. Dies gilt insbesondere nach einer erfolgreich durchgeführten probeweisen Inbetriebsetzung und für den Fall der vorzeitigen Inbetriebnahme. Liegt ein unwesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.
- 11.2. Die Arbeiten gelten spätestens dann als abgenommen, wenn sie vollständig erbracht und frei von wesentlichen Mängeln sind, Dachdecker-Einkauf den Auftraggeber zur Abnahme aufgefordert hat und der Auftraggeber die Arbeiten nicht innerhalb von einer Woche abnimmt.
- 11.3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung der Dachdecker-Einkauf für erkennbare Mängel, soweit der Auftraggeber sich die Geltendmachung eines bestimmten Mangels nicht vorbehalten hat.
- 12. Entsorgung von Alteilen**
- 12.1. Soweit nicht anders vereinbart, übernimmt der Auftraggeber die Entsorgung bzw. ggf. Verwertung von Alteilen und sonstigen nicht mehr benutzbaren Teile des Instandsetzungs-/Reparaturgegenstandes auf eigene Kosten.
- 13. Haftung für Mängel**
- 13.1. Der Auftraggeber hat Dachdecker-Einkauf einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nach Abnahme der Arbeiten haftet Dachdecker-Einkauf für Mängel der durchgeführten Arbeiten unter Ausschluss aller anderen Ansprüche unbeschadet Ziff. 14. in der Weise, dass sie die Mängel zu beseitigen hat (Nacherfüllung). Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung die Vergütung zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- 13.2. Nimmt der Auftraggeber unsachgemäß und ohne vorherige Genehmigung der Dachdecker-Einkauf Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten selbst vor oder lässt er solche durch einen Dritten vornehmen, wird die Haftung der Dachdecker-Einkauf für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben, soweit der Auftraggeber nicht nachweist, dass die von ihm vorgenommenen Änderungen die Mängel nicht hervorgerufen haben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Dachdecker-Einkauf sofort zu verständigen ist, oder wenn Dachdecker-Einkauf - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihr gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen lassen hat, kann der Auftraggeber den Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und von Dachdecker-Einkauf Ersatz der notwendigen Kosten verlangen.
- 13.3. Die durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt Dachdecker-Einkauf nach den gesetzlichen Regelungen.
- 13.4. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. 14. dieser Instandhaltungsbedingungen.
- 14. Haftung und Schäden**
- 14.1. Soweit sich aus diesen Instandhaltungsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Dachdecker-Einkauf bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 14.2. Für entstehende Schäden haftet Dachdecker-Einkauf lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der Dachdecker-Einkauf oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut hat und vertrauen durfte. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 14.3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 14.4. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Dachdecker-Einkauf einen Mangel arglistig verschwiegt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat.
- 15. Verjährung**
- 15.1. Die Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt ein Jahr ab Beginn der Abnahme der Arbeiten. Kann der Auftraggeber infolge Verjährungseintritts keine Ansprüche mehr auf Beseitigung des Mangels verlangen, können Schadensersatzansprüche hierauf nicht mehr gestützt werden. Dies gilt nicht, wenn Dachdecker-Einkauf ihrer Pflicht zur Beseitigung des Mangels zu einer Zeit verletzt hat, als der Anspruch des Auftraggebers noch nicht verjährt war. Für hierauf gestützte Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Im Übrigen gilt für Schadensersatzansprüche die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 15.2. Die Regelungen in Ziff. 15.1. gelten nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, insbesondere bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Garantie, Haftung für Schäden aus der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und wesentlicher Vertragspflichten sowie Haftung für sonstige Schäden aus vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzung; diese verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 15.3. Liefert Dachdecker-Einkauf Bauwerke oder Sachen für Bauwerke i.S.v. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder erbringt sie eine bauwerksgleiche Leistung oder die Leistung an einem Bauwerk, gelten für die Geltendmachung von Mängelansprüchen sowie für Schadensersatzansprüche die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 16. Kündigung**
- 16.1. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, ohne dass Dachdecker-Einkauf dies zu vertreten hat, stehen Dachdecker-Einkauf die in § 648 BGB geregelten Ansprüche zu. Danach ist sie berechtigt, trotz Kündigung die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Dachdecker-Einkauf muss sich jedoch das anrechnen lassen, was sie infolge der Kündigung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben pflichtwidrig unterlässt.
- 16.2. Für noch nicht erbrachte Teilleistungen kann die Dachdecker-Einkauf als Ersatz für ihre Aufwendungen und den entgangenen Gewinn einen Pauschalbetrag in Höhe von 10 % des Gesamtpreises dieser Teilleistungen geltend machen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Dachdecker-Einkauf ein Betrag nach § 648 BGB gar nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe zusteht.
- 17. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht**
- 17.1. Dachdecker-Einkauf behält sich das Eigentum an für die Arbeiten verwendeten Zubehör- und Ersatzteilen, Austauschaggregaten sowie sonstigen für die Arbeiten verwendeten Teilen (im Weiteren: Teile) bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen den Auftraggeber vor, soweit die Teile vom Instandsetzungs-/Reparaturgegenstand getrennt werden können, ohne dass die Teile oder der Instandsetzungs-/Reparaturgegenstand dabei zerstört werden.
- 17.2. Dachdecker-Einkauf hat für ihre vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche gegen den Auftraggeber ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz befindlichen Instandsetzungs-/Reparaturgegenstand des Auftraggebers. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf Forderungen der Dachdecker-Einkauf aus anderen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, insbesondere aus früheren durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen.
- 18. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung**
- 18.1. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Dachdecker-Einkauf anerkannt sind. Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 18.2. Die Rechte und Pflichten aus den mit Dachdecker-Einkauf geschlossenen Verträgen können nicht ohne Einwilligung der Dachdecker-Einkauf auf einen Dritten übertragen werden.
- 18.3. Sofern eine ohne die Zustimmung der Dachdecker-Einkauf vorgenommene Abtretung gem. § 354a HGB dennoch wirksam ist, wird hierdurch das Recht der Dachdecker-Einkauf, mit etwaigen Gegenforderungen auch gegenüber dem Auftraggeber (Altgläubiger) aufzurechnen, nicht berührt.

19. Erfüllungsort, Rechtsformwahl, Gerichtsstand

- 19.1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz der Dachdecker-Einkauf in Braunschweig.
- 19.2. Ist der Auftraggeber Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der Dachdecker-Einkauf ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Dachdecker-Einkauf in Braunschweig. Dachdecker-Einkauf ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.
- 19.3. Für alle Rechtsstreitigkeiten über die Wirksamkeit des Vertrages sowie über Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der Dachdecker-Einkauf gilt deutsches Recht.

II. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUR FERNWARTUNG**20. Geltungsbereich**

- 20.1. Soweit mit dem Kunden vereinbart, greift Dachdecker-Einkauf mithilfe von Fernkommunikationsmitteln auf Prozesse und Daten des Instandhaltungs-/Reparaturgegenstands zu und untersucht diesen auf Fehler, Defekte oder sonstige den Instandhaltungs-/Reparaturgegenstand negativ beeinträchtigende Abweichungen (im Weiteren: Abweichungen) (sog. Ferndiagnose).
- 20.2. Stellt Dachdecker-Einkauf Abweichungen fest, nimmt sie die erforderlichen Arbeiten entweder selbst vor oder weist den Kunden bei der Vornahme der zur Behebung der Abweichungen erforderlichen Arbeiten an und unterstützt diesen dabei (sog. Fernwartung), soweit dies mit den vereinbarten Fernkommunikationsmitteln und auf dem vereinbarten Datenübertragungsweg möglich ist.
- 20.3. Kann die Abweichung mithilfe der Ferndiagnose nicht festgestellt oder durch Fernwartung nicht behoben werden, setzt Dachdecker-Einkauf den Kunden hierüber unverzüglich in Kenntnis und schlägt weitere Maßnahmen zur Feststellung und/oder Behebung der Abweichung vor, z.B. Instandsetzung oder Reparatur in einer der Betriebsstätten der Dachdecker-Einkauf.

21. Pflichten des Kunden

- 21.1. Der Kunde hat die für die Ferndiagnose und -wartung notwendigen technischen Einrichtungen und Fernkommunikationsanschlüsse seinerseits bereitzustellen und deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Änderungen der technischen Gegebenheiten, hat der Kunde der Dachdecker-Einkauf unverzüglich mitzuteilen. Sollten Änderungen der technischen Gegebenheiten Auswirkungen auf die Fernwartung haben, sind diese vorher mit der Dachdecker-Einkauf abzustimmen.
- 21.2. Der Kunde hat die ihm von Dachdecker-Einkauf mitgeteilten Zugangsdaten vom Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen und sie nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben.
- 21.3. Der Kunde ist verpflichtet, für die Ferndiagnose bzw. -wartung geschultes Personal zu Verfügung zu stellen und die von Dachdecker-Einkauf zur Fernwartung erteilten Hinweise und Anweisungen zu befolgen.
- 21.4. Der Kunde hat sicherzustellen, dass bei der Durchführung der Ferndiagnose bzw. -wartung Personen- und/oder Sachschäden nicht entstehen.

22. Dokumentationspflicht

- 22.1. Dachdecker-Einkauf ist verpflichtet, die wesentlichen durch die Ferndiagnose festgestellten Abweichungen und vorgenommenen Arbeiten zu dokumentieren und die Informationen nach Abschluss der Fernwartung dem Kunden zukommen zu lassen.

23. Initialisierung der Fernwartungseinrichtung

- 23.1. Der Kunden aktiviert im Bedarfsfall die Fernwartungseinrichtung und ist verpflichtet, nach Beendigung der Fernwartungsmaßnahmen die Verbindung in Absprache mit der Dachdecker-Einkauf ordnungsgemäß zu beenden.
- 23.2. Kosten und Schäden, die sich aufgrund fehlerhafter Bedienung der Fernwartungseinrichtung, insbesondere der nicht ordnungsgemäßen Beendigung der Fernwartungsverbringung, ergeben, trägt der Kunde.

24. Datenübertragungstechnik und Datenübertragungsweg

- 24.1. Dachdecker-Einkauf erbringt die Ferndiagnose bzw. -wartung ausschließlich mithilfe der vereinbarten Datenübertragungstechnik, insbesondere auf dem vereinbarten Datenübertragungsweg. Soweit erforderlich, passt Dachdecker-Einkauf die Datenübertragungstechnik bzw. den Datenübertragungsweg in Absprache mit dem Kunden an den jeweils aktuellen Stand der Technik an. Kosten der technischen Anpassung trägt der Kunde, es sei denn, die technische Anpassung erfolgt ausschließlich zu Gunsten der Dachdecker-Einkauf und hat für den Kunden keinen Mehrwert.
- 24.2. Die Parteien sind jeweils für den Betrieb und die Instandhaltung ihrer Systeme bis zu den jeweiligen Übergangspunkten verantwortlich.

25. Störung und Ausfall der Datenübertragungstechnik oder des Datenübertragungsweges

- 25.1. Bei Störungen und Ausfall der Datenübertragungstechnik oder des Datenübertragungsweges zwischen den Übergangspunkten, ist Dachdecker-Einkauf für die gesamte Dauer der Störung bzw. des Ausfalls von ihrer Pflicht zur Ferndiagnose und/oder -wartung befreit.
- 25.2. Dachdecker-Einkauf informiert den Kunden unverzüglich über die Störung bzw. den Ausfall der Datenübertragungstechnik bzw. des Datenübertragungsweges.

26. Schutz vor Schädigung der Software und der Systeme

- 26.1. Die Parteien sind verpflichtet, angemessene, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Software vor Viren und sonstiger Schadsoftware (Spyware, usw.) zu treffen.
- 26.2. Der Kunde hat von ihm genutzte Virenschutzprogramme mit der Dachdecker-Einkauf abzustimmen.
- 26.3. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig über das Auftreten von Viren oder sonstiger Schadsoftware unverzüglich in Textform (Fax oder E-Mail ausreichend) zu unterrichten.